

# Bearbeitungs- und Lösungshinweise

## Teil A: Beamtenrecht

zu 1.

### Lösungsskizze

Im Namen der Stadt Weißburg  
ernenne ich  
Herrn Jörg Fischer  
mit Wirkung zum 01.08.2011  
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf  
zum Stadtsekretäranwärter

Weißburg, den 29.07.2011

Unterschrift Bürgermeister  
Siegel

**10 Punkte**

zu 2.

Bei Vorliegen der sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen, ist die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit nach erfolgreicher Vollendung der laufbahnrechtlichen Probezeit zulässig (vgl. § 10 BeamStG und § 9 ThürBG).

Die Probezeit ist gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 ThürLbVO die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich der Beamte nach Erwerb der Laufbahnbefähigung bewähren soll. Sie dauert im mittleren Dienst i. d. R. zwei Jahre (vgl. § 26 Abs. 1 S. 1 ThürLbVO). Kürzungstatbestände nach § 26 Abs. 1 S. 2 ThürLbVO sind aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Auch liegen keine Möglichkeiten für die Anrechnung von Vordienstzeiten nach § 8 Abs. 4 ThürLbVO vor.

Die Probezeit beginnt nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes. Der Vorbereitungsdienst beginnt am 01.08.2011. Er dauert gem. § 24 Abs. 1 ThürLbVO im mittleren Dienst i. d. R. zwei Jahre. Somit endet der Vorbereitungsdienst bei Bestehen der Laufbahnprüfung demzufolge gem. § 31 Abs. 1 ThürVwVfG und §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 BGB spätestens mit Ablauf des 31.07.2013.

Die Probezeit beginnt bei anschließender Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe am 01.08.2013 und endet am 31.07.2015 (vgl. § 31 Abs. 1 ThürVwVfG sowie §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 BGB).

Nach Ablauf der Probezeit, am 01.08.2015, kann dann Jörg Fischer auf Lebenszeit verbeamtet werden.

**14 Punkte**

**zu 3.**

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten Anwärterbezüge bestehend aus dem Anwärtergrundbetrag und den Anwärtersonderzuschlägen sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen Familienzuschlag (vgl. § 50 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 ThürBesG). Der Anwärtergrundbetrag bemisst sich nach Anlage 7 zum ThürBesG und beträgt im mittleren Dienst (Eingangssamt A 6, vgl. § 20 Nr. 2 ThürBesG) 944,12 €. Anwärtersonderzuschläge werden nicht gezahlt.

Die Höhe des Familienzuschlags bestimmt sich nach den §§ 37 und 38 ThürBesG sowie Anlage 6 zum ThürBesG und ist abhängig vom Familienstand des Beamten und seiner Besoldungsgruppe.

Jörg Fischer ist verheiratet. Ihm steht damit die Stufe 1 zu (vgl. § 38 Abs. 1 Nr. 1 ThürBesG). Seine Ehefrau hat als Kreisinspektoranwärterin aber ebenfalls einen Anspruch auf diese Stufe 1. In diesem Fall erhalten beide nur den halben Betrag der Stufe 1 (vgl. § 38 Abs. 3 ThürBesG). Nach § 38 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 ThürBesG hat Fischer auch Anspruch auf die Stufe 2, da er ein Kind hat für welches er Kindergeld bezieht.

Der Familienzuschlag von Jörg Fischer ermittelt sich wie folgt:

|                     |                        |
|---------------------|------------------------|
| Stufe 1 zur Hälfte: | 116,54 € / 2 = 58,27 € |
| zuzüglich Stufe 2:  | + 106,93 €             |
|                     | <u>165,20 €</u>        |

**16 Punkte**

Er erhält somit einen Betrag von 1.109,32 € (944,12 + 165,20).

## **Teil B: Arbeitsrecht**

**zu 4.**

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 ThürPersVG hat der Personalrat bei der Einstellung von Arbeitnehmern, die nicht dem Abs. 2 unterliegen, eingeschränkt mitzubestimmen. Arbeitnehmer unterliegen den Bestimmungen des § 75 Abs. 2 ThürPersVG, wenn sie hoheitliche Aufgaben erledigen und in die Entgeltgruppe 9 oder höher eingruppiert sind. Dies trifft auf Frank Becker nicht zu.

Der Personalrat ist nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 ThürPersVG vor der Einstellung von Frank Becker zu beteiligen.

**6 Punkte**

**zu 5.**

Der TVöD ist u. a. dann auf das Arbeitsverhältnis anwendbar, wenn sowohl die Stadt Weißburg als auch Frank Becker tarifgebunden sind. Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien.

Abgeschlossen wurde der TVöD von der Tarifvereinigung kommunaler Arbeitgeber, welcher der Kommunale Arbeitgeberverband Thüringen angehört, und der verdi sowie dem Deutschen Beamtenbund als dbb-Tarifunion. Damit sind beide Vertragsparteien tarifgebunden und müssen den TVöD anwenden.

**8 Punkte**

**zu 6.**

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 TVöD bemisst sich die Höhe des monatlichen Tabellenentgeltes eines Beschäftigten nach der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert wurde und nach der geltenden Stufe.

Die Eingruppierung eines Beschäftigten richtet sich gemäß § 12 TVöD i. V. m. § 22 Abs. 1 BAT-O nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung. Er ist dabei in die Vergütungsgruppe bzw. Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamt von ihm dauerhaft auszuübende Tätigkeit entspricht (vgl. § 22 Abs. 2 UA 1 BAT-O). Entsprechend diesem sogenannten Grundsatz der Tarifautomatik ist für die Eingruppierung lediglich die Tätigkeit des Beschäftigten maßgeblich. Die Angaben im Stellenplan spielen für die Eingruppierung keine Rolle. Der Haushaltsplan inklusive des Stellenplanes entfaltet keine Außenwirkung (vgl. § 56 Abs. 4 Satz 2 ThürKO). Die Bezahlung erfolgt daher nach Entgeltgruppe 6.

Bei der Einstellung wird dem Beschäftigten grundsätzlich die Entgeltstufe 1 zugeordnet (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 TVöD). Besitzt der Beschäftigte eine einschlägige Berufserfahrung von mehr als einem Jahr, erfolgt die Einstellung in Stufe 2. Bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mehr als drei Jahren wird er in Stufe 3 eingestellt.

Ausbildungszeiten gelten nicht als Berufserfahrung.

Laut Sachverhalt hat Frank Becker erst ein halbes Jahr beim Landkreis Rudolfstadt gearbeitet. Er besitzt also keine einschlägige Berufserfahrung von mehr als einem Jahr. Die Bezahlung erfolgt damit nach Entgeltgruppe 6 in Stufe 1. Im Monat Juli 2011 beträgt sein Entgelt 1.957,34 €.

**18 Punkte**

**zu 7.**

Jahressonderzahlung erhalten Beschäftigte, die am 01.12.2011 in einem Arbeitsverhältnis standen (vgl. § 20 Abs. 1 TVöD). Sie beträgt im Tarifgebiet Ost und damit in Thüringen für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 8 67,5 % des in den Monaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten Entgelts (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 TVöD). Der Anspruch auf die Jahressonderzahlung hat demzufolge einen Umfang von 1.333,35 €, wenn er das ganze Jahr bei der Stadt Weißburg gearbeitet hat.

Dieser Anspruch wird jedoch gekürzt für die Monate, die Frank Becker keinen Anspruch auf Entgelt im Jahr 2011 hat. Da er erst zum 01.07.2011 einen Anspruch erwirbt, erhält er von den 1.333,35 € nur die Hälfte und somit 666,68 €.

Die Rundung der Beträge erfolgt nach § 24 Abs. 4 TVöD.

**12 Punkte**

**zu 8.**

Das 40-jährige Dienstjubiläum feiert er nach einer Beschäftigungszeit von 40 Jahren. Maßgeblich hierfür ist die Beschäftigungszeit im weiteren Sinne. Zur Beschäftigungszeit im weiteren Sinne gehören die Zeiten in einem Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber, auch wenn sie unterbrochen sind (vgl. § 34 Abs. 3 Satz 1 TVöD) und Zeiten bei einem Arbeitgeber, der in den Geltungsbereich des TVöD fällt, sofern zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen ein unmittelbarer Wechsel vorliegt (vgl. § 34 Abs. 3 Satz 3 TVöD).

Das Arbeitsverhältnis beim Landkreis Rudolfstadt endete am 31.12.2010. Das neue Arbeitsverhältnis bei der Stadt Weißburg beginnt erst am 01.07.2011. Ein Wechsel liegt auf Grund dieser langen Unterbrechung nicht mehr vor. Die Zeit beim Landkreis Rudolfstadt aber auch die Ausbildungszeit zählen nicht zur Beschäftigungszeit i. S. d. § 34 Abs. 3 TVöD.

Die für das Dienstjubiläum relevante Beschäftigungszeit beginnt somit am Tage der Einstellung, dem 01.07.2011, und am 01.07.2051 feiert Frank Becker voraussichtlich sein 40-jähriges Dienstjubiläum (vgl. § 187 Abs. 2 und § 188 Abs. 2 Alternative 2 BGB).

**8 Punkte**

**zu 9.**

Der Aufstieg in den Entgeltstufen erfolgt in Abhängigkeit von der ununterbrochenen Berufstätigkeit (vgl. § 16 Abs. 3 TVöD). Welche Zeiten als Unterbrechung zählen oder nicht ergibt sich aus § 17 Abs. 3 TVöD. Unschädlich und auf die Zeit der Berufstätigkeit anrechenbar sind die in § 17 Abs. 3 Satz 1 TVöD genannten Unterbrechungen. Hierzu zählt nicht die Zeit der Wehrpflicht. Da diese nicht drei Jahre überschreitet, führte sie gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 TVöD zur Verzögerung des Stufenaufstieges.

Durch den Wegfall der Wehrpflicht steigt Frank Becker somit zügiger in der Entgeltstufe auf. Er freut sich zu Recht.

**8 Punkte**